



Die Stiftung

Was ist eine Stiftung und wozu dient sie?

Die Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbstständigtes Zweckvermögen, das als Verbandsperson (juristische Person) errichtet wird. Der Errichter der Stiftung überträgt gewisse Vermögenswerte auf die Stiftung, die sodann vom Stiftungsrat nach dem vom Stifter bestimmten Zweck und im Einklang mit seinem bei der Gründung festgesetzten Willen verwaltet und verwendet werden. Die in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte werden grundsätzlich aus dem persönlichen Vermögen des Stifters ausgeschieden.

Die Stiftung kann wie folgt eingesetzt werden:

- Nachfolgeplanung (sog. succession planning)
- Schutz und Erhalt von Vermögenswerten über Generationen (sog. asset protection)
- Versorgung und Förderung von Familienmitgliedern oder sonstigen Personen
- Gemeinnützigkeit
- Halten und Verwalten von Beteiligungen
- Internationale Steuerplanung

Wie entsteht die Stiftung?

Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine Erklärung eines oder mehrerer Stifter. Eine solche Erklärung kann in einer vom Stifter unterfertigten Stiftungserklärung (Stiftung unter Lebenden) oder in einer letztwilligen Verfügung bzw. einem Erbvertrag (Stiftung von Todes wegen) enthalten sein.

Zur Errichtung der Stiftung muss ein bestimmtes Vermögen, das zumindest dem gesetzlichen Mindestkapital von CHF 30'000 (alternativ EUR/USD 30'000) entspricht, gewidmet und der Stiftungszweck, zu dem auch die Bezeichnung der Begünstigten gehört, bestimmt werden.

Welche Zwecke können mit der Stiftung verfolgt werden?

Es können Stiftungen mit privatnützigen oder gemeinnützigen Zwecken errichtet werden. Es ist auch möglich, privatnützige und gemeinnützige Zwecke zu kombinieren.

Klassisches Beispiel einer privatnützigen Stiftung ist die Familienstiftung. Deren Stiftungsvermögen dient überwiegend der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen. Es können auch sog. Unternehmensträgerstiftungen, die den Erhalt und die Förderung der von der Stiftung gehaltenen Unternehmen bezwecken, errichtet werden.

Wird die Stiftung ins Handelsregister eingetragen?

Stiftungen mit überwiegend privatnützigem Zweck müssen nicht ins Handelsregister eingetragen werden. Sie erlangen ihre Rechtspersönlichkeit bereits mit wirksamer Stiftungserklärung. Die Eintragung kann freiwillig erfolgen.

Demgegenüber erlangen überwiegend gemeinnützige Stiftungen ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Handelsregister.

Welche Organe hat die Stiftung?

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese nach aussen. Er setzt sich aus mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen zusammen.

Bei überwiegend gemeinnützigen Stiftungen muss zwingend eine Revisionsstelle bestellt werden. Überwiegend privatnützige Stiftungen können sich fakultativ der Revision unterstellen.

Als ein weiteres Organ kann ein Protektorat errichtet werden. Dieses besteht aus einem oder mehreren Protektoren, die Vertrauenspersonen des Stifters sind. Je nach Wunsch des Stifters können die Protektoren den Stiftungsrat überwachen und/oder diesem beratend zur Seite stehen und/oder die Stiftungsdokumente abändern und/oder über die Verwaltung und/oder die Verwendung der Stiftungsmittel bestimmen.

Der Stifter kann auch ein sog. Kontrollorgan einrichten, welches die Aufgabe hat, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird.

Wer sind die Begünstigten der Stiftung und welche Ansprüche haben sie?

Als Begünstigter der Stiftung gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei deren Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann. Sie wird erstmalig im Zuge der Stiftungserrichtung vom Stifter festgelegt.

Es wird grundsätzlich zwischen Begünstigungsberechtigten und Ermessensbegünstigten unterschieden. Begünstigungsberechtigter ist derjenige, der einen rechtlichen Anspruch auf einen der Höhe und dem Zeitpunkt nach bestimmten oder bestimmbareren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den-erträgen hat. Ermessensbegünstigt ist derjenige, der dem Begünstigtenkreis, der vom Stifter benannt wurde, angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrates oder des Protektors gestellt ist.



Über welche Dokumente verfügt die Stiftung und was wird darin geregelt?

Die Stiftungsurkunde (das Statut) enthält alle wesentlichen Bestimmungen wie Zweck und Organisation der Stiftung. Der Stifter kann eine Stiftungszusatzurkunde (das Beistatut) errichten. Diese kann solche Bestandteile der Stiftungserklärung enthalten, die nicht in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden müssen. In der Regel enthält die Stiftungszusatzurkunde Regelungen zur Begünstigung. Zur weiteren Ausführung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde können interne Anordnungen in Form von Reglementen erlassen werden. Dem Stifter steht es frei, einen sog. letter of wishes zu verfassen, in dem er seine Wünsche in Bezug auf die Handlungen und die Entscheidungen des Stiftungsrates festhält. Dieses Schreiben ist nicht Teil der Stiftungsdokumente und damit grundsätzlich unverbindlich. Der darin festgehaltene Stifterwille ist jedoch bei der Entscheidungsfindung des Stiftungsrates in Erwägung zu ziehen.

Welche Vermögenswerte können in die Stiftung eingebracht werden?

Der Stiftung kann grundsätzlich alles gewidmet werden, was einen geldwerten Anspruch verleiht (z.B. Forderungen, Wertschriften, Mobilien, Grundstücke usw.). Es können auch Kapitalbeteiligungen in die Stiftung eingebracht werden. Nach Errichtung der Stiftung kann der Stifter oder können Dritte der Stiftung jederzeit weitere Vermögenszuwendungen zukommen lassen.

Welche Rechte hat der Stifter?

Die Stiftung wird entsprechend den Wünschen des Stifters innerhalb des gesetzlichen Rahmens ausgestaltet. Der Stifter kann vorsehen, dass er nach der Errichtung der Stiftung weiterhin Einfluss nehmen kann, indem er sich das Recht zur nachträglichen Änderung der Bestimmungen der Stiftungsdokumente und/oder zum Widerruf der Stiftung vorbehält.

Untersteht die Stiftung der staatlichen Aufsicht?

Der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) unterstehen überwiegend gemeinnützige Stiftungen. Privatnützige Stiftungen können sich freiwillig der staatlichen Aufsicht unterstellen.

Wie lange besteht die Stiftung?

Stiftungen können auf unbefristete oder befristete Dauer errichtet werden. Ausserdem kann sich der Stifter das Recht einräumen, die Stiftung zu widerrufen.

Wann wird die Stiftung beendet?

Die Stiftung wird beendet, wenn:

- Die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Dauer abgelaufen ist (sofern vorgesehen) oder aus anderen in der Stiftungsurkunde genannten Gründen
- Der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist
- Eröffnung des Konkurses über das Stiftungsvermögen (oder Ablehnung des Konkurses durch das Gericht mangels Vermögens)
- Widerruf durch den Stifter (sofern er sich ein solches Recht vorbehalten hat)
- Auflösung durch gerichtlichen Beschluss

Wie wird die Stiftung besteuert?

Stiftungen unterliegen der Ertragssteuer in Höhe von 12.5%. Es ist eine Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1'800 p.a. zu entrichten. Stiftungen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, d.h. grundsätzlich nur Erträge aus den von ihnen gehaltenen Vermögenswerten erzielen, können den Status einer Privatvermögensstruktur (PVS) erlangen. Sie unterliegen sodann nur der Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1'800 p.a.

Die Einbringung von Vermögenswerten in die Stiftung und Ausschüttungen aus der Stiftung sind in Liechtenstein steuerfrei, können aber Steuerfolgen im Ausland auslösen.

Welche Meldepflichten bestehen?

Seit dem Jahr 2017 tauscht Liechtenstein im Rahmen des Automatischen Informationsaustausches (AIA) mit zahlreichen Ländern Steuerdaten über die in diesen Ländern steuerpflichtigen Personen aus. Bei Stiftungen, bei welchen sich der Stifter Einflussmöglichkeiten über die Stiftung vorbehalten hat, wird grundsätzlich das Gesamtvermögen der Stiftung in den Ansässigkeitsstaat des Stifters gemeldet. Hat sich der Stifter keine solchen Rechte vorbehalten, wird ohne Angabe der Vermögenswerte der Stiftung eine Meldung erstattet.

Bei Begünstigungsberechtigten werden die ihnen zurechenbaren Vermögenswerte und der Wert der Ausschüttungen in den Ansässigkeitsstaat des jeweiligen Begünstigungsberechtigten gemeldet. Ermessensbegünstigte werden nur für die Jahre gemeldet, in denen sie tatsächlich Ausschüttungen erhalten haben und zwar mit dem Wert der jeweiligen Ausschüttungen.

Hat die Stiftung einen oder mehrere Protektoren, die Einfluss auf die Stiftung üben können, wird das Gesamtvermögen der Stiftung in den Ansässigkeitsstaat des jeweiligen Protektors gemeldet. Bestehen keine solchen Einflussmöglichkeiten, erfolgt keine Meldung.

Dieses Dokument dient lediglich Informationszwecken. Es ist nicht für Personen bestimmt, deren anwendbare Rechtsordnungen ihnen den Empfang solcher Dokumente verbieten, und stellt weder Werbung, Empfehlung noch Angebot oder sonstige Beratung dar. Kaiser Partner haftet nicht für den Inhalt oder allfällige im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Dokuments entstehende, wie auch immer geartete Schäden.